

RS OGH 1966/3/30 3Ob33/66

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.1966

Norm

EO §97 Abs1

Rechtssatz

Die betreibende Partei hat ein Recht aus der zu ihren Gunsten geführten Zwangsverwaltung befriedigt zu werden. Die Früchte und Nutzungen aus den zwangsverwalteten Liegenschaften sind daher im Rahmen der Zwangsverwaltung dieser Liegenschaften zu erfassen. Wenn der Verpflichtete bzw der Konkursmasseverwalter für ihn ein Unternehmen auf der Liegenschaft betreibt, dann muß ein entsprechendes Entgelt hiefür vom Verpflichteten bzw vom Konkursmasseverwalter verlangt werden (Vgl Anm 1 zu § 105 EO in Heller, Exekutionsordnung).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 33/66
Entscheidungstext OGH 30.03.1966 3 Ob 33/66

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0002807

Dokumentnummer

JJR_19660330_OGH0002_0030OB00033_6600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at